

AGB Einsatz

DLRG Quakenbrück im Artland e.V.

AGB Einsatz der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.

in der Fassung vom 16. Mai 2023

Herausgeber: DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.

Heidestraße 22, 49635 Badbergen

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V. in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Vorstands der DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V. gestattet.

Der Vorstand der

DLRG Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.

Heidestraße 22 | 49635 Badbergen

E-Mail: info@quakenbrueck.dlrg.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Geltungsbereich	4
§ 2 – Vertragsabschluss	4
§ 3 – Personal- und Materialeinsatz	4
§ 4 – Leistungen	5
§ 5 - Durchführung	5
§ 6 – Kosten und Abrechnung	6
§ 7 – Haftung	7
§ 8 – Versicherung	7
§ 9 – Anzeigepflicht	7
§ 10 – Datenschutz	7
§ 11 – Widerrufsvorbehalt	8
§ 12 – Salvatorische Klausel	8
§ 13 – Schriftform	9
§ 14 – Gerichtsstand	9
§ 15 – Inkrafttreten	9

§ 1 – Geltungsbereich

Die Leistungen der DLRG-Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V., nachfolgend DLRG genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 – Vertragsabschluss

- (1) Der Vertragsabschluss zwischen der DLRG und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage des Veranstalters, der eine Prüfung und Bearbeitung durch die DLRG folgt.
- (2) Der Veranstalter erhält auf der Grundlage dieser Bewertung ein Angebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die fristgerechte Bestätigung des Einsatzes an die DLRG (= Beauftragung). Diese kann per Post, E-Mail oder Fax an die korrekten Adressen erfolgen.
- (3) Die Kontaktdaten lauten:

DLRG-Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.
Heidestr. 22
49635 Badbergen
E-Mail: info@quakenbrueck.dlrg.de

- (4) Grundsätzlich haben unsere Angebote, soweit nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellung. Wird die DLRG nicht innerhalb dieser Frist ordnungsgemäß mit der Durchführung des Einsatzes beauftragt, ist das Angebot hinfällig.

§ 3 – Personal- und Materialeinsatz

- (1) Die Anforderung und Planung von Personal und Material liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Veranstalters. Die DLRG übernimmt hierbei auf Wunsch eine beratende Funktion. Die Ausführungsplanung des jeweiligen Einsatzes obliegt alleine den Führungskräften der DLRG.

- (2) Soweit ein behördliches oder behördlich veranlassenes Sicherheitskonzept vorliegt, ist dies unverzüglich der DLRG zu übersenden.
- (3) Der Bewertung für den Personal- und Materialeinsatz liegen vor allem die Besucher- und Teilnehmerzahl, die Veranstaltungsgröße und -dauer, sowie die spezifischen Veranstaltungsgefahren zu Grunde. Zur Anwendung kommen außerdem gesetzliche Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Für das Einholen eventuell notwendiger Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter teilt der DLRG den konkreten Veranstaltungsort, das konkrete Veranstaltungsprogramm, die erwarteten Teilnehmerzahlen und weitere einsatzrelevante Daten (z. B. Anwesenheit von "VIPs", besondere Gefahrenpotentiale, Auflagen der Kommune) verbindlich bis spätestens 14 Tage, bei Großveranstaltungen spätestens 4 Wochen, vor dem Termin der Veranstaltung mit.

§ 4 – Leistungen

- (1) Die sanitätsdienstliche Versorgung durch die DLRG umfasst die Erstversorgung von Verletzten, akut Erkrankten und Notfallbetroffenen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen, sowie die Betreuung bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes einschließlich der Übergabe an diesen.
- (2) Die wasserrettungsdienstliche Absicherung, sowie andere Einsatzdienste, die die DLRG erbringt umfassen die Überwachung von Gewässerflächen, die Rettung von Personen aus Lebensgefahr, die Bergung von leichtem Material, sowie alle individuell vereinbarten Zusatzleistungen.

§ 5 - Durchführung

- (1) Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit und die Verbindung zu seiner Veranstaltungsleitung sicher.
- (2) Der Veranstalter weist die erforderlichen Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und gegebenenfalls Zelt(e) zu und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die

Einsatzfahrzeuge und sorgt – soweit erforderlich – für die Bewachung der Fahrzeuge und der weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte.

- (3) Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte im Notfall jeden Bereich innerhalb des Veranstaltungsortes erreichen und bei Alarmierung die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen können.
- (4) Der Veranstalter sorgt auf seine Kosten für die ver- und entsorgende Infrastruktur (z. B. Stromanschluss, Toiletten, Abfallentsorgung) und stellt bei Großveranstaltungen - auf Anforderung der DLRG - einen kostenfreien Telefon-Festnetzanschluss.
- (5) Der Veranstalter benennt eine/n vor und während der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren, entscheidungsbefugte/n Ansprechpartner/in (mit Mobilfunknummer).

§ 6 – Kosten und Abrechnung

- (1) Die der DLRG für die Durchführung von Einsätzen entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.
- (2) Grundlage für die Abrechnung von Dienstleistungen der DLRG ist die jeweils aktuell gültige Gebührenordnung der DLRG-Ortsgruppe Quakenbrück im Artland e.V.
- (3) Die DLRG erstellt i.d.R. bis 14 Tage nach Durchführung des Einsatzes eine Rechnung auf Grundlage der vereinbarten / erbrachten Leistung anhand von Einsatzzeit, Personaleinsatz und Materialeinsatz. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung.
- (4) Der Veranstalter hat der Rechnungsbetrag, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzüge an die DLRG zu zahlen.
- (5) Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Einsatzkräfte erfordern, so kann die DLRG dies ohne vorherige Rücksprache mit dem Veranstalter nachbesetzen und die daraus resultierenden Kosten in

Rechnung stellen. Materialverbrauch, -verlust und -reinigung werden, sofern sie über das übliche Maß hinausgehen, nach Verwendungsnachweis mit dem Veranstalter abgerechnet.

- (6) Wird der Einsatz vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als 5 Werktagen abgesagt, so ist dieser dennoch zur Zahlung des vereinbarten Betrags verpflichtet.

§ 7 – Haftung

- (1) Die DLRG haftet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dem Veranstalter, sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die die Einsatzkräfte der DLRG in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt die DLRG und die von ihm eingesetzten Helfer von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die DLRG haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. Auch in diesem Fall stellt der Veranstalter die DLRG und die von ihm eingesetzten Helfer von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 – Versicherung

Der DLRG obliegt der Abschluss der für den jeweiligen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§ 9 – Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Mit der Registrierung bei der DLRG stimmt der Teilnehmer der Erfassung seiner personenbezogenen Daten zu. Der Anbieter unternimmt alle wirtschaftlich und

technisch zumutbaren Vorkehrungen, um die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden bei Ihrer elektronischen Verarbeitung gemäß den Bestimmungen und den gesetzlichen Vorgaben verwendet. Der Anbieter verwendet die Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken.
- (3) Weiter Datenschutzrichtlinien sind auf der Website <https://quakenbrueck.dlrg.de> einsehbar.

§ 11 – Widerrufsvorbehalt

- (1) Grundsätzlich hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass ein angeforderter Einsatzdienst von der DLRG auch geleistet wird. Die Dienstleistung ist abhängig davon, ob sich für den Termin auch geeignete freiwillige Kräfte finden.
- (2) Helfer und Fahrzeuge der DLRG sind Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie können jederzeit durch die zuständigen Behörden alarmiert werden. Der Veranstalter willigt ein, dass die DLRG ihre Einsatzkräfte und -fahrzeuge im Falle eines Alarms sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abzieht und stellt die DLRG von allen daraus entstehenden Haftungsansprüchen frei.
- (3) Im Übrigen wird allen Vertragsparteien das Recht eingeräumt, den Vertrag binnen 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

§ 12 – Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Nichtig Vereinbarungen sind dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Alle Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlichen Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.

§ 13 – Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 – Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis legen die Vertragsparteien Osnabrück fest.

§ 15 – Inkrafttreten

Die hier vorliegenden AGB Einsatz wurden durch den Vorstand der DLRG am 17.05.2023 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.